

Anmeldung zum Rimplarer Faschingszug am Samstag, den 01.03.2025 um 14.11 Uhr

Rimplarer Karnevals Gesellschaft Ri-Ka-Ge (Veranstalter)

Bitte ausfüllen und unterzeichnet baldmöglichst an folgende Adresse zurücksenden:

info@ri-ka-ge.de

Aufstellung: Kreisverkehr am Ende Austraße (Nähe Norma)

Beginn: Aufstellung ab **13.00** Uhr (bitte **nicht früher** mit den **Faschingswagen** eintreffen)

Zugweg: Austraße – Bischof-Schmitt-Str. - Marktplatz – Marktstraße – Niederhoferstraße
An-, Abfahrt: Das **Zugende** ist in der Niederhoferstraße, Höhe Sportplatz – bitte alle
Wägen bis dorthin, ohne zu stoppen durchfahren – das **Absteigen vom Wagen** ist
erst ab dem **vorgegebenen Endpunkt** erlaubt. **Auf keinen Fall links in die
Maidbronner Str. einbiegen bzw. an Ecke Maidbronner Straße absteigen lassen.**

Teilnehmende(r) Gruppe, Verein, etc.:

Ort/Ortsteil: _____

Wir nehmen mit ca. Personen teil:

Fußgruppe:

Fußgruppe m. kleinem Wagen:

Großer Wagen:

Musikanlage: ja nein

Motto und Gruppenbeschreibung für die Kundgebung am Marktplatz:

Richtlinien für den Rimplarer Faschingszug

- 1. Anmeldung:** Für die endgültige Anmeldung muss pro Wagen/Gruppe eine Aufsichtsperson, die mindestens 23 Jahre alt ist, schriftlich mit Anschrift und Unterschrift benannt werden. Sie ist verbindlicher Ansprechpartner für den Veranstalter und die Sicherheitsbehörden. Die Kenntnisnahme der aktuellen Umzugsordnung sowie aller Hinweise für den Faschingszug wird vorausgesetzt. Der Veranstalter stellt sicher, dass der Polizeiinspektion Würzburg-Land vor Veranstaltungsbeginn eine Auflistung aller Aufsichtspersonen mit deren telefonischer Erreichbarkeit (Handynummern) während der Aufstellung und der Dauer des Faschingszuges vorliegt. Diese Aufsichtspersonen müssen während der Aufstellung und des Umzuges in der Gruppe bzw. am Wagen anwesend sowie telefonisch erreichbar sein und werden für ihre/n gemeldete/n Gruppe/Wagen in die Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, die Lärmschutzbestimmungen, die Umzugsordnung oder Auflagen des Marktes Rimplar sowie des Veranstalters festgestellt werden. Wenn kein Verantwortlicher benannt wird oder die Aufsichtsperson beim Umzug nicht anwesend ist, kann keine Teilnahme erfolgen. Der Veranstalter behält sich den Ausschluss von Teilnehmern vor, soweit diese gegen die aktuelle Umzugsordnung oder Auflagen verstoßen.
2. Jugendschutz: Grundsätzlich verboten ist den Verantwortlichen des Faschingszuges die Ausgabe von Branntwein, branntweinhaltigen Getränke oder Lebensmitteln, die Branntwein nicht nur in geringfügiger Menge enthalten. Darunter fallen z. B. auch Alkopops und Liköre! Erlaubt sind den am Faschingszug teilnehmenden Gruppen die Ausgabe von Bier, Wein, Sekt, Glühwein und alle nichtalkoholischen Getränke.
Von den Verantwortlichen sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.
Erkennbar betrunkene Personen der mitwirkenden Gruppen dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- 3. TÜV-Pflicht:** Für folgende Faschingswägen ist eine technische Überprüfung zwingend erforderlich:
 - Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden
 - Fahrzeuge, auf diesen Personen befördert werden
 - Fahrzeuge, die breiter als 2,55 Meter sind
 - Fahrzeuge, die höher als 4,00 Meter sindDie im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein, den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Unabhängig von der für den Umzug selbst getroffenen Regelung müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Veranstaltungsort in verkehrssicherem Zustand sein, d. h. die lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit, die Beleuchtung funktionstüchtig und sichtbar sein.
Die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge müssen lesbar und sichtbar sein.
Während des Umzugs dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
Die Aufbauten sind fest und sicher zu gestalten, so dass Personen auf dem Fahrzeug sowie andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge muss an den Faschingswagen (Anhänger) eine stabile Verkleidung, die möglichst weit heruntergezogen ist, als Schutzmaßnahme gegen Hineinspringen und Unterkriechen von Personen vorhanden sein. Das Verkleiden der Zugmaschinen wird empfohlen, sofern hierdurch keine Einschränkungen der Betriebserlaubnis eintreten. Für die Verkehrssicherheit des Zugfahrzeuges ist der Halter bzw. der Fahrzeugführer verantwortlich. Durch die Verkleidung der Fahrzeuge sowie die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

An jedem teilnehmenden Faschingswagen (Anhänger) muss - auch wenn alle Räder verkleidet sind - links und rechts je ein geeigneter „Wagenbegleiter“ zur Absicherung mitlaufen. Die Wagenbegleiter haben besonders auf den Zwischenraum zwischen Zugmaschine und Hänger zu achten. Diese Personen müssen als solche erkennbar und mit einer Warnweste ausgestattet sein. Wagenbegleiter müssen mindestens 18 Jahre alt und dürfen nicht alkoholisiert sein.

Rad- bzw. Wagenbegleiter sind zwingend erforderlich. Der jeweilige Rad- bzw. Wagenbegleiter ist für die Sicherheit am Rad bzw. am Wagen verantwortlich.

Die Fahrzeuge dürfen nicht breiter als maximal 3,00 m sein.

Das TÜV-Gutachten für die oben genannten Wagen muss vor der Veranstaltung dem Veranstalter vorliegen.

Fahrzeuge, die nicht den Vorgaben entsprechen und für die kein vorgeschriebenes TÜV-Gutachten vorliegt, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Der benannte Verantwortliche kann bei Nichtbeachtung der Auflagen und sich daraus ergebender Folgen in die Verantwortung genommen werden.

4. **Versicherung:** Für selbst verursachte Sach- und Personenschäden haftet der Veranstalter nicht! Die An- und Abfahrt der Fahrzeuge zum Veranstaltungsort ist nicht in der Versicherung des Veranstalters enthalten. Diese erfolgt auf eigenes Risiko.
5. **Lärmschutz:** Die Musikanlagen auf den Wagen sind während des gesamten Veranstaltungsverlaufs in angemessener Lautstärke (max. 92 Dezibel) zu betreiben. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten. Die Lautstärke ist so zu wählen, dass vor oder hinter dem Wagen eingeteilte Musikgruppen nicht übertönt werden. Bei musikalischen Darbietungen jeglicher Art haben sich die Teilnehmer eigenverantwortlich um eine Anmeldung bei der GEMA zu kümmern.

Haftungsregeln:

Die Ri-Ka-Ge e.V., deren Vorsitzende und andere Repräsentanten sowie alle vom Faschingszug zur Aufgabenerfüllung beim Umzug herangezogenen Personen haften nicht für die Schäden, die durch leichte bis mittlere Fahrlässigkeit der Teilnehmer entstanden sind. Dies trifft grundsätzlich auch für grobe Fahrlässigkeit zu.

Haftungsausschluss:

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter vom Faschingszug Rimpar von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Verletzung der Auflagen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

Hiermit melde ich meine Gruppe verbindlich für den Faschingszug Rimpär an.
Der Verantwortliche ist verpflichtet, von Zuschauern vermeidbare Gefahren nach Möglichkeit fernzuhalten. Deshalb muss er bei seinen Umzugsteilnehmern für die Beachtung und Durchsetzung der Verhaltensmaßnahmen Sorge tragen.
Die vorgenannten Richtlinien werden anerkannt und an die Teilnehmer weitergegeben.
Die Teilnahme ist nur mit unterschriebener Anmeldung möglich.

Teilnehmer (Verein, Organisation, etc.)

Aufsichtsperson/Verantwortlicher (mind. 23 Jahre alt)

Name: _____

Straße; Hausnummer: _____

PLZ; Wohnort: _____

Handy-NR.: _____ E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Unterschrift Aufsichtsperson/Verantwortlicher

Bei Fragen rund um den Faschingszug wenden Sie sich bitte an unseren Zugmarschall:

Ulli Esly Tel.: 0170 290 61 63